

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in
Preußen.

Bd. 1, 1867, S. 726 - 726

Hinschius, P.: *Kommentar zum Preußischen
Allgemeinen Berggesetz. Nebst Ergänzungen und
Verwaltungsvorschriften von Dr. A. Huyssen,
Berghauptmann. Zweite Ausgabe. Essen 1867.*

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

und des Fiskus.). Hinzuweisen ist vor Allem auf die sehr eingehende Behandlung des Pflichttheilsrechtes, welche um so verdienstlicher ist, als gerade in Bezug auf diesen Punkt eine allseitige Einigung in der Literatur des Preussischen Rechts noch erzielt ist; wie denn namentlich in dem gleichzeitig mit dem Werke des Verfassers erschienenen, aber vor demselben vollendeten Preussischen Erbrecht von G. F. Koch (s. namentlich S. 453 ff.) eine m. G. mit Unrecht das Landrecht romanisirende Anschauung vertreten wird. Ohne dem Verfasser einen Vorwurf machen zu wollen, muß ich es doch bedauern, daß es ihm wesentlich aus äußeren Gründen nicht möglich gewesen ist, auch den Tit. 17. Th. I. in derselben Weise, wie die übrigen Titel, mit Glossen zu versehen.

Endlich mag noch bemerkt werden, daß dem vorliegenden Bande nicht nur ein systematisches, sondern auch ein alphabetisches Register über alle drei Theile beigelegt ist.

P. Hinschius.

18.

Kommentar zum Preussischen Allgemeinen Berggesetz. Nebst Ergänzungen und Verwaltungsvorschriften von Dr. A. Hunsen, Berghauptmann. Zweite Ausgabe. Essen. Druck und Verlag von G. D. Bäcker. 1867. 16. SS. 259. Ladenpreis 1 $\frac{1}{6}$ Thaler.

Die erste Auflage dieses Kommentars des Herausgebers des bekannten „Berg- und Hütten-Kalenders,“ welche zunächst als Theil des eilften Jahrgangs des letzteren erschienen ist, hat bereits in der Preuss. Anwaltszeitung von 1866. S. 127. ihre Besprechung gefunden, und es ist dort schon hervorgehoben, daß der in Rede stehende Kommentar sich namentlich durch prägnante, doch das Wesentliche berücksichtigende Kürze auszeichnet.

Die zweite, jetzt selbstständig erschienene Ausgabe, welche in dem handlichen Format ihren Ursprung noch andeutet, und deren äußere und im Druck sehr übersichtliche Ausstattung besonders hervorgehoben zu werden verdient, wird dem Juristen und Bergbeamten willkommen sein, weil die Separatabzüge der ersten Ausgabe nicht auf dem Wege des Buchhandels in den Verkehr gekommen sind, und weil die jetzige Auflage die auf die neuen Provinzen bezüglichen Anordnungen über die Einführung des Berggesetzes, sowie die noch in Frage kommenden, dort geltenden älteren Bestimmungen in sich aufgenommen hat.

P. Hinschius.